Verfahrensordnung - „Voruntersuchungsverfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“

Erzbischof von Hamburg

informiert ggf. → **Ordinarius Oberer (§ 3 Abs. 3)**

ernennt

ernennt und ordnet den Beauftragten bei

Berichterstattung und weitere Vorschläge

1. Verdachtsäußerung

2. Anzeige

3. Mitteilungen

4. Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis

zu richten an

Die Beauftragten (§ 1):

1. Personalreferent Pastorale Dienste im EGV (auf Dauer ernannt)
2. eine weitere Person (für fünf Jahre ernannt)

Die Beauftragten stimmen sich untereinander ab.

- Voruntersuchungsführer gem. can. 1717 CIC
- Vollmachten und Pflichten wie Vernehmungsrichter im Prozess

unterstützt

Abstimmung

unterrichtet

kann mit Aufgaben betrauen

Die Kommission (§ 2):

Leitung der Kommission: Personalreferent Pastorale Dienste im EGV
Vertreter: der weitere Beauftragte
Mitglieder:
- von Amts wegen: die Beauftragten
- durch Ernennung für die Dauer von fünf Jahren: weitere Mitglieder

Die Kommission tritt auf formfreie und jederzeitige Anordnung des Leiters zusammen.

Zusammenarbeit mit der StA, § 7 und § 11 Abs. 4

Staatsanwaltliche Ermittlungen genießen Vorrang.
Wenn Einstellung durch die StA

Einleitung von Untersuchungen

Vorprüfung, § 4

Die Beauftragten entscheiden gemeinsam nach pflichtgemäßer Beurteilung:

Erstarkte Verdachtslage wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs Minderjähriger?

Der **Verdächtige kann** angehört werden. Wenn er angehört wird:

1. Der Verdächtige ist schriftlich zu informieren, dass eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.
2. Ladung zur Anhörung
3. Mitteilung des Tatbestandes

Ergebnis der Vorprüfung:
erstarkte Verdachtslage (+) → dann nach pflichtgemäßer Beurteilung

keine erstarkte Verdachtslage:
→ Einstellung

Voruntersuchung nach den cc. 1717 CIC, §§ 5 ff.

Tatverdächtiger = **Beschuldigter**

Aufgaben der Beauftragten:
1. Vorsichtige Einziehung von Erkundigungen
   - über den Tatbestand,
   - die näheren Umstände und
   - die strafrechtliche Zurechenbarkeit
2. Durchführung erforderlicher Anhörungen (Protkollierungspflicht) — § 12 Abs. 2
3. Sammlung von Fakten, Beweisen und Informationen
4. ggf. Anordnung einstweiliger Maßnahmen, § 6 Dienstfreistellung kann nur durch den EB erfolgen.

Beratung mit der Kommission über den Abschluss der Voruntersuchung, § 10

Ergebnis der Voruntersuchung:
Verdacht erhärtet oder erwiesen, Geständnis (+) : dann Empfehlung an EB

kein erhärteter oder erwiesener Verdacht, kein Geständnis → **Einstellung, Ruhen, § 12**

Empfehlung gegenüber EB…

… hinsichtlich des Beschuldigten

… hinsichtlich des Opfers (und der Pfarrei)

Entscheidung des EB

Strafverfahren nach cc. 1718 CIC

sowie:

- Dienstfreistellung, § 11 Abs. 3
- Fernhalten vom Dienstort, § 11 Abs. 3
- Kirchliche Strafmaßnahmen, § 19

Weiteres Vorgehen

§ 16: Opferhilfen

§ 17: Menschen im Umfeld des Opfers